

Satzung des Vereins
Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfekontaktstellen Mecklenburg-Vorpommern e. V.

§ 1

Der Verein führt den Namen Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfekontaktstellen Mecklenburg-Vorpommern.

Der Verein hat seinen Sitz in Schwerin.

Der Verein ist eingetragen in das Vereinsregister und führt den Zusatz „e. V.“.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein hat den Zweck, den Gedanken der sozialen und gesundheitsbezogenen Selbsthilfe zu fördern. Dies soll erreicht werden durch:

- (1) Interessenvertretung der Selbsthilfekontaktstellen in Mecklenburg-Vorpommern,
- (2) Förderung des landesweiten Erfahrungsaustausches und der Kooperation,
- (3) Durchführung landesweiter Projekte zur Förderung der sozialen und gesundheitlichen Selbsthilfe,
- (4) Veranstaltungen, die mit dem Vereinszweck im Zusammenhang stehen,
- (5) Landesweite Fortbildung und Qualifizierung,
- (6) Mitwirkung bei der Stabilisierung bestehender Unterstützungsnetzwerke,
- (7) Förderung der Akzeptanz der Selbsthilfe.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden, die seine Ziele unterstützen. Der Verein besteht aus Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen/juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod/Auflösung.
- (5) Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen.
- (6) Der Beitrag ist zum 30.06. des laufenden Jahres fällig. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Es gilt die aktuelle Beitragsordnung.

- (7) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag ein Jahr im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (a) die Mitgliederversammlung
- (b) der Vorstand.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert und/oder wenn die Einberufung von 25 Prozent der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes;
 - b) Die Benennung von Ehrenmitgliedern;
 - c) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes und Erteilung der Entlastung;
 - d) Beschlussfassung über den Haushalt und über eingebrachte Anträge;
 - e) Beschlussfassung zur Beitragsordnung und Geschäftsordnung des Vorstandes.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Im Verhinderungsfall ist eine schriftliche Stimmabgabe möglich. Förder- und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Nur für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der Vereinsmitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann mindestens zwei Kassenprüfer*innen, die nicht dem Vorstand angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, auf die Dauer von einem Jahr wählen. Die Kassenprüfer*innen haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen und darüber der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

- (2) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf zwei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
- (5) Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung Angestellte beschäftigen. Diese sind berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen und den Verein in diesen Geschäften nach außen zu vertreten.

§ 8 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand und dem Protokollführer*innen zu unterzeichnen.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutsche Arbeitsgemeinschaft Selbsthilfegruppen e. V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Rostock, 22.09.2020